



Auftr. Nr. 715113776

Linz, am 05.10.2010

Vereinbarung

über die sachgemäße Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen von Herstellern, die entsprechend den Regelwerken für überwachungsbedürftige Anlagen (z.B. AD-Merkblatt W 0 bzw. TRD 100) überprüft sind

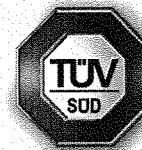
zwischen der Firma

Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.
A-4600 Wels, Maisstraße 10

und der **TÜV SÜD SZA Techn. Prüf-GmbH.**

1 Zweck und Abgrenzung der Vereinbarung

- 1.1 Diese Vereinbarung stellt sicher, daß durch geeignete Maßnahmen eine sachgemäße Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen durch die Fa. **Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.** erfolgt.
- 1.2 Voraussetzung für die Verwendung der Werkstoffe ist, daß die Überprüfung der Werkstoffhersteller nach den entsprechenden Technischen Regeln (z.B. AD-Merkblatt W 0, TRD 100) erfolgt ist.
- 1.3 Die Vereinbarung gilt nur für Erzeugnisse die mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 (ehemals 3.1 B), Werkszeugnis oder Werksbescheinigung nach DIN 50049 / EN 10204 belegt und mit der erforderlichen Kennzeichnung (Ursprungskennzeichnung) entsprechend den Regelwerken für überwachungsbedürftige Anlagen vom Herstellerwerk versehen sind.
- 1.4 Umstempelungen von Erzeugnissen mit Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (ehemals A oder C) nach DIN 50049 / EN 10204 berührt diese Vereinbarung nicht. Ausgenommen hiervon sind Kleinteile (siehe Abschnitt 3.2).



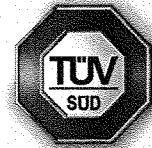
2 Voraussetzungen zur Umstempelung

Die Fa. **Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.** erfüllt folgende Voraussetzungen:

- 2.1 Ordnungsgemäße Betriebsorganisation
- 2.2 Übersichtliche Lagerung
- 2.3 Sie hat sachkundige Werksangehörige benannt, die die erforderlichen Kenntnisse über Werkstoffe, Bezeichnungen von Werkstoffen und deren Kennzeichnung entsprechend den Regelwerken besitzen.
- 2.4 Sie hat Kennzeichen festgelegt, aus denen die Fa. **Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.** und die entsprechend Abschnitt 2.3 benannten sachkundigen Werksangehörigen erkennbar sind.
- 2.5 Sie führt Betriebsaufzeichnungen über umgestempelte Teile, aus denen alle Vorgänge (Werkstoff, Abmessungen, Aufteilung, Kennzeichnung, zugehörige Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen und die verantwortlichen Werksangehörigen) ersichtlich sind.
- 2.6 Sie stellt sicher, daß die ordnungsgemäße Durchführung der Umstempelung ca. halbjährlich vom Sachverständigen der TÜV SÜD SZA Techn. Prüf-GmbH unangemeldet überprüft werden kann. Hierzu erhält der Sachverständige der TÜV SÜD SZA Techn. Prüf-GmbH Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und in die betreffenden Betriebsstätten.
- 2.7 Die Fa. **Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.** übernimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen vertraglichen Regelungen die Verantwortung für das in ihrer Betriebsstätte umgestempelte Erzeugnis.

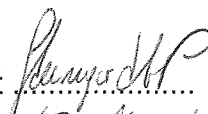
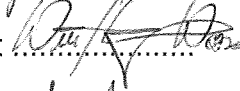
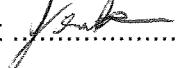
3 Zustimmung zur Umstempelung

- 3.1 Die TÜV SÜD SZA Techn. Prüf-GmbH gibt nach der erstmaligen Überprüfung vom 08.09.2010 ihre Zustimmung, daß die Fa. **Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.** entsprechend der in Abschnitt 1.2 festgelegten Abgrenzung Umstempelungen durchführen kann. Die an die Zustimmung gebundenen Voraussetzungen (Abschnitt 2.1 bis 2.7) werden hierbei von der Fa. **Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.** erfüllt und garantiert.
- 3.2 Vom Weiterverarbeiter können darüber hinaus Werkstoffe mit Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (ehemals A oder C) nach DIN / EN 10204 für Kleinteile entsprechend den



Festlegungen in den Technischen Regeln (siehe z.B. AD-Merkblatt HP 0, Abschnitt 4.2.1) umgestempelt werden.
Als Kleinteile gelten: Anker, Nippel, Stutzenrohre, Flansche, Verstärkungsringe, Verschlussdeckel bis DN 50

3.3 Als verantwortlichen Werksangehörigen benennt die Fa. **Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.**

Herrn Hans-Peter Steininger	Unterschrift		Kennzeichen	ST1
Herrn Werner Würflinger	Unterschrift		Kennzeichen	ST2
Herrn Grabmer Klaus	Unterschrift		Kennzeichen	ST3

Die benannten Personen wurden vom Sachverständigen der TÜV SÜD SZA Techn. Prüf-GmbH auf ihre Pflichten hingewiesen.

4 Durchführung der Umstempelung

- 4.1 Die Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen ist **vor** dem Trennen bzw. einem Bearbeiten der Teile mit Schlagstempel entsprechend den Technischen Regeln vorzunehmen.
- 4.2 Bei bestimmten Erzeugnisdicken kann anstelle der Einprägung auch die Kennzeichnung entsprechend den Technischen Regeln mit dauerhafter Farbe aufgetragen werden oder auf sonstige geeignete Weise erfolgen.
- 4.3 Anstelle des Herstellerkennzeichens hat der benannte sachkundige Werksangehörige die Kennzeichnung durch Aufbringen des in Abschnitt 3.3 festgelegten Stempels zu ergänzen.

5 Ausstellen von Bescheinigungen

- 5.1 Für die Ausstellung von Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen nach DIN 50049 / EN 10204 gelten die Technischen Regeln. Bescheinigungen über das Umstempeln können durch die vom verantwortlichen Werksangehörigen gegengezeichneten Betriebsaufzeichnungen ersetzt werden.
- 5.2 Werden umgestempelte Teile an einen anderen Weiterverarbeiter geliefert, so ist diesen Teilen eine Umstempelbescheinigung beizufügen oder ein entsprechender Vermerk auf dem Werkstoffnachweis vorzunehmen.



6 Kosten

Die Kosten für die erstmalige Überprüfung und die regelmäßigen Nachprüfungen durch die TÜV SÜD SZA Techn. Prüf-GmbH trägt die Fa. **Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.**

7 Zurückziehen der Zustimmung

Die Zustimmung zur Umstempelung kann vom der TÜV SÜD SZA Techn. Prüf-GmbH zurückgezogen werden, wenn bei den regelmäßigen Nachprüfungen entsprechend Abschnitt 2.6 oder anderweitig festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für die Zustimmung (Abschnitt 2) nicht mehr erfüllt sind.

8 Verpflichtung

Die Unterzeichneten bestätigen, daß diese Voraussetzungen eingehalten sind. Die Fa. **Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.** verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen einzuhalten.

Wels, am

Fa. Steiniger Metallbearbeitung Ges.m.b.H.

Linz, am

TÜV SÜD SZA Techn. Prüf-GmbH

Erstprüfstelle für Druckgeräte